

STIFTUNGSSATZUNG

DER ANNETTE-KUHN-STIFTUNG

BONN

PRÄAMBEL

In der Überzeugung,

dass erst mit einer frauengeschichtlichen Sicht der Vergangenheit die Gesamtheit unserer historischen Erfahrungen umfassend erschlossen wird und

dass erst mit dem Blick auf die historischen Leistungen von Frauen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in einer demokratischen Gesellschaft anerkannt werden kann,

im Bewusstsein,

dass Frauen in der Geschichte eine zukunftsweisende Politik der Menschlichkeit, des Ausgleiches und der Versöhnung mit allen Völkern und Kulturen verwirklicht haben und

dass ihr Einfluss auf den gesellschaftlichen Fortschritt als soziale Tatsache zu verankern ist, und

mit dem Ziel,

das wissenschaftliche Werk von Professorin Dr. Annette Kuhn zu wahren, zu verbreiten und fortzuentwickeln und

die Frauengeschichte in ihrem universalen Anspruch im Sinne ihres historisch-didaktischen Konzeptes sichtbar zu machen,

soll die ANNETTE- KUHN-STIFTUNG auf der Grundlage dieser Satzung wirken.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1.
Die Stiftung führt den Namen „Annette-Kuhn-Stiftung.“

2.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungszweck

1.

Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck der Stiftung ist,

- die Wissenschaft, die Forschung und die Bildung auf dem Gebiet der Frauengeschichte zu fördern,
- die historische Leistung von Frauen für Familie, Gesellschaft und Staat in den unterschiedlichen Kulturregionen sichtbar zu machen,
- die Gleichberechtigung von Frauen in Politik, Rechtsprechung, Wirtschaft und Verwaltung, Beruf und Familie im demokratischen Verständnis durchzusetzen,
- ein geschlechterdemokratisches Bewusstsein in der Jugend- und Erwachsenen-Bildung zu schaffen,
- die Bedeutung von Frauen in den unterschiedlichen Kulturen in sachlich angemessener, menschenwürdiger Weise weiter zu entwickeln, geschlechtsspezifische Spannungen und Benachteiligungen – vor allem im Bildungsbereich – abzubauen,
- zur Völkerverständigung und Versöhnung mit anderen eigenständigen Kulturen, insbesondere mit dem Judentum, durch das Wesen und Wirken von Frauen durch die Geschichte beizutragen.

3.

Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden, indem

- Schulen eingebunden werden in das Ziel der geschlechterdemokratischen Bildung unter Förderung von Schulprojekten, an denen Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen ohne Unterschied der Kultur oder der Religion beteiligt werden sollen,

- wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen und Forschungsvorhaben auf nationaler wie internationaler Basis selbständig durchgeführt oder über das Haus der Frauengeschichte gefördert werden,
- Veröffentlichungen, wissenschaftliche Abhandlungen, Tagungs- und Projektberichte erstellt und verbreitet werden,
- Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten vergeben werden, die den Stiftungszweck der Annette-Kuhn-Stiftung fördern,
- ein Haus der Frauengeschichte nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel eingerichtet werden kann – als feste Institution für die praktische Umsetzung des Stiftungszweckes unter Auswertung der dabei gesammelten Erfahrungen und zeitgemässer Fortentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit durch einen Informationsdienst und Medienkontakte betrieben wird.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

4.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1.

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

2.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist.

Die Erfüllung des satzungsmässigen Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht beeinträchtigt werden.

3.
Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1.
Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

2.
Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmässigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

3.
Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Jahresrechnung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung

1.
Organe der Stiftung sind

- der Vorstand und
- das Kuratorium.

Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

2.
Der Vorstand kann

einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen und

zur besonderen Vertretung des Vorstandes gem. § 30 BGB bevollmächtigen.

§ 8 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus einer Person.
Erster Vorstand der Stiftung ist die Stifterin selbst. Ihre Amtszeit ist unbegrenzt.

2.
Nach ihrem Ausscheiden bestimmt das Kuratorium den nachfolgenden Vorstand jeweils für eine Amtszeit auf 3 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.

3.

Der Vorstand vertritt die Stiftung als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und aussergerichtlich

Bei Verhinderung des Vorstandes wird er/sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kuratoriums gesetzlich vertreten, soweit nicht die laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung als besonderer Vertretung im Sinne des § 30 BGB wahrgenommen werden.

4.

Der Vorstand hat den satzungsmässigen Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes (Verwendung des Ertrages des Stiftungsvermögens),
- die Vorlage von Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr an das Kuratorium zur Beratung und Beschlussfassung,
- die Projektplanung unter Berücksichtigung der organisatorischen und finanziellen Mittel,
- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin,
- die Leitung der Öffentlichkeitsarbeit.

5.

Der Vorstand ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig, ihm dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Entstandene Aufwendungen werden gegen Nachweis angemessen ersetzt.

§ 9 Kuratorium

1.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

2.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/ eine Vorsitzende(n) sowie dessen/deren Stellvertreter(in).

3.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder zusammen mit dem Vorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

4.

Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgaben

- den Vorstand nach dem Ausscheiden der Stifterin zu berufen und abuberufen,
- den Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Vorstandes spätestens 3 Monate nach dem vorausgegangenen Geschäftsjahr zu bestätigen und Entlastung zu erteilen,
- den Vorstand in allen Grundsatzfragen der Stiftung zu beraten.

5.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Entstandene Aufwendungen werden von der Stiftung gegen Nachweis angemessen ersetzt.

§ 10 Geschäftsführung

1.

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand bestellt werden. Er/sie ist dem Vorstand verantwortlich und weisungsgebunden.

2.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung zur besonderen Vertretung gem. § 30 BGB bevollmächtigen.

3.
Der Geschäftsführung obliegt insbesondere

- die Führung der einfachen und laufenden Geschäfte,
- die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand.

4.
Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich, soweit eine hauptamtliche Berufung durch den Vorstand nicht erfolgt. Erforderliche Aufwendungen werden durch die Stiftung angemessen ersetzt.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1.
Zur fachlichen Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsprojekten kann der Vorstand einen ständigen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Er sollte mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder haben. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

2.
Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

3.
Die Mitarbeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Erforderliche Aufwendungen werden von der Stiftung angemessen ersetzt.

4.
Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung, Protokoll

1.
Beschlüsse des Kuratoriums sind mit einer einfachen Mehrheit zu fassen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen.

Umlaufbeschlüsse sind im allgemeinen zulässig, nicht jedoch für die Bestellung oder Wahl von Organmitgliedern sowie bei Beschlüssen, die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit voraussetzen.

2.

Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied unterzeichnen. Sie sind dem Vorstand und den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu übersenden.

§ 13 Satzungsänderung

1.

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschliesst der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

2.

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschliessen. Der geänderte oder neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

3.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen im Kuratorium einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

4.

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich geändert wird, sollen erst nach Anhörung der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung der Stiftung oder Zusammenschluss

1.

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung beschliessen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen

Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Er wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

2.

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an

„Verein zur Förderung des geschlechterdemokratischen historischen Bewusstseins e.V.“ Bonn.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln.

Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Bonn, den 24.11.2008

gez. Annette Kuhn

.....
Prof. Dr. Annette Kuhn, Stifterin